

Satzung

Bundesverband verbraucherorientierter
Wirtschaftsberatungsunternehmen - procon e.V.

2. Fassung vom 15.04.1998



§ 1 • Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bundesverband verbraucherorientierter Wirtschaftsberatungsunternehmen - procon e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist unter der Nummer VR 15266 in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 • Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als bundesweiter Unternehmensverband für Wirtschaftsberatungs- und andere Finanzdienstleistungsgesellschaften, die sich und ihre Mitarbeiter durch ihre Mitgliedschaft dazu verpflichtet haben, ausschließlich nach den „Richtlinien für Wirtschaftsberater“ des „Bundesverbandes verbraucherorientierter Wirtschaftsberatungsunternehmen - procon e.V.“ zu arbeiten. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder. Dies wird insbesondere durch Aus- und Fortbildung der Inhaber, Geschäftsführer, Führungskräfte und Wirtschaftsberater aller Mitgliedsunternehmen im Rahmen der hierfür geschaffenen „procon-Akademie“ erreicht.
Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Dienstleistungen des Vereins stehen ausschließlich seinen Mitgliedern zur Verfügung.

§ 3 • Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder. Zukünftig können als Mitglieder aufgenommen werden: Makler-, Wirtschaftsberatungs- und andere im Finanzdienstleistungsbereich angesiedelte Beratungs- und Vermittlungsgesellschaften, deren Inhaber oder vertretungsberechtigten Organe (Gesellschafter, Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen, o.ä.), sowie nicht ausschließlich an ein Unternehmen gebundene Finanzdienstleistungsvermittler und Makler (*Vollmitglieder*), die sich verpflichtet haben, ausschließlich nach den vom Verein bestimmten „Richtlinien für Wirtschaftsberater“ zu arbeiten und diese auch ihren Mitarbeitern (sofern vorhanden) aufzuerlegen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß sie selbst, bzw. die für ihr Unternehmen tätigen Mitarbeiter, einen öffentlich-rechtlich anerkannten Abschluß im Bereich der Finanzdienstleistung besitzen, bzw. sich in Ausbildung zu einem solchen befinden, oder aber diese Ausbildung spätestens ein Jahr nach Beitritt in den Verein antreten.

§ 4 • Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In Mitgliederversammlungen besitzen sie gleiches Stimmrecht. Sie sind befugt, alle vom Verein gebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 • Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft endet,
- bei Tod, bzw. Liquidation/Löschung des Mitglieds(unternehmens);
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat;
- die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung bei dem Mitglied nicht mehr gegeben sind;
- das Mitglied gegen die sonstigen Pflichten des § 4 Absatz 2 verstoßen hat.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung

des auszuschließenden Mitglieds, die auch schriftlich erfolgen kann. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Auf die Einberufung und Durchführung der Ausschußsitzung finden die Vorschriften über die Vorstandssitzungen in § 9 entsprechende Anwendung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 • Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vorstand festgelegt. Bei bestehender Mitgliedschaft sind Beitragsänderungen frühestens zum Folgejahr möglich; diese sind den betroffenen Mitgliedern spätestens bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres per Rundschreiben mitzuteilen. Im Aufnahmejahr ist der Jahresbeitrag nur anteilig in Höhe von je einem Zwölftel pro noch nicht vollendeten Kalendermonats zu leisten. Der Vorstand kann auf Antrag besondere Fälle, z. B. Härtefälle, abweichend regeln.

Jährliche Umlagen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 • Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung.

§ 8 • Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei vollen Geschäftsjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zum Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehört oder Gründungsmitglied ist. Hat der Verein keine Mitglieder in ausreichender Zahl, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören oder gehören dem Verein keine Gründungsmitglieder mehr an, so kann jedes Mitglied des Vereins zum Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden durch den Vorstand gewählt. Ein Mitglied des Vorstands allein kann mehrere Funktionen im Vorstand bekleiden (Vorsitzender, Schatzmeister etc.).

Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Mitglied des Vereins als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 • Beschlußfassung des Vorstandes

Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladungsfrist kann abgekürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung geben, was auch schriftlich oder per Telefax geschehen kann. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege oder per Telefax gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich oder per Telefax geben. Der Einhaltung eine Ladungsfrist bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch eingetragen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Wir helfen Verbrauchern

§ 10 • Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags;
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zu Grundstücksgeschäften ist der Vorstand nur im Fall vorheriger Zustimmung aller Vereinsmitglieder berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann in jedem Fall nur durch alle Vorstandsmitglieder erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es den Verein allein, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 • Ausscheiden aus dem Vorstand

Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes als Vorstandsmitglied abberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein Vorstandsmitglied abzuberufen.

§ 12 • Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens im zweiten Quartal des Jahres, durch den Vorstandsvorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der Versammlung soll auf diese Art der Beschlußfähigkeit hingewiesen werden. Ein fehlender Hinweis stellt keine Verletzung der formellen Erfordernisse der Ladung dar. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Er muß diese zulassen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Ein Mitgliederbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per Telefax gefaßt werden, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich oder per Telefax geben. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 13 • Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Wahl des Vorstands;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben;
- die Auflösung des Vereins.

§ 14 • Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch kein Stellvertreter vorhanden, so wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse außer satzungsändernde Beschlüsse (siehe hierzu § 18) mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Es werden nur die „Ja-Stimmen“ gezählt, eine Gegenprobe findet nicht statt. Auf Antrag von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erreicht, findet eine

Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Jedes anwesende Mitglied kann bis zu sieben nicht anwesende Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten. Das vertretene Mitglied gilt dann als erschienen. Enthält sich der Bevollmächtigte der Stimme, so hat er zu erklären, ob die Stimmenthaltung auch für das oder die von ihm vertretenen Mitglieder gilt. Der Bevollmächtigte darf keine Untervollmachten erteilen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt, sonst durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlußfähig, wenn unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen ordnungsgemäß geladen worden ist.

§ 15 • Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 • Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen, deren Vorliegen vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied bestimmt wird, kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die §§ 12 bis 15 entsprechende Anwendung.

§ 17 • Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Für die jeweilige Sitzung wird aus den Reihen der Erschienenen ein Schriftführer gewählt. Dieser hat das Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

§ 18 • Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Ladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Diese Regelung gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von einem Gericht verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten ordentlichen Jahres-Mitglieder-versammlung beschließen und mitteilen, ebenso redaktionelle Änderungen der Satzung und eine Sitzverlegung, die möglicherweise erforderlich werden.

§ 19 • Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 20 • Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, wobei vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen ist.

§ 21 • Gerichtsstand

Gerichtsstand ist - soweit zulässig - der Sitz des Vereins; Erfüllungsort ist in jedem Falle Hamburg.

§ 22 • Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufzunehmende Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Taufkirchen, den 15.04.1998

Wir helfen Verbrauchern

Bundesverband verbraucherorientierter Wirtschaftsberatungsunternehmen - procon e.V.